



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.
28.09.2011

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Anna Gallina – GAL-Fraktion

Beratungsfolge	am	TOP

Möglichkeiten der Außenbereichsnutzung der Eimsbüttler Kitas

Sachverhalt/Fragen

28.06.2011
Ifd. Nr. 30 (XIX)

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Kinderlachen und die Geräusche die Kinder beim Spielen erzeugen, gelten in der gesellschaftlichen Wahrnehmung immer noch als Lärmquelle, die es zu unterbinden gilt. Immer wieder sind auch im Bezirk Eimsbüttel besonders Kitas mit dieser Haltung konfrontiert und sehen sich häufig Restriktionen im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Außenflächen ausgesetzt, die es den Kindern nur in sehr begrenztem Maße ermöglicht draußen zu spielen.

Deshalb frage ich die Verwaltung:

1. Wie viele Kitas sind im Bezirk angesiedelt? Bitte einzeln auflisten.

In Bezirk Eimsbüttel gibt es zur Zeit 232 Einrichtungen mit allen Leistungen.
Anbei die Datei mit allen KITAs. Diese Liste ist dem Info-System aus dem Internet entnommen.

2. Welche Kitas haben einen Außenbereich?

Es kann von hier keine Aussage über Außenbereiche der KITA's gegeben werden.

3. Welche Kitas mit einem Außenbereich sind Restriktionen in der Nutzung dieser Bereiche unterworfen? Aus welchem Jahr stammen die jeweiligen Auflagen? Und wie sehen die Auflagen im Einzelnen aus?

Folgende Kindertageseinrichtungen mit Auflagen für den Außenbereich sind dem Dezernat 4 bekannt:

Heimhuder Straße 22:

Die Zeit der Freiflächennutzung (Gartennutzung) darf max. 1.5 Stunden pro Tag betragen (auf Ruhezeiten ist bitte Rücksicht zu nehmen).

Jahr 2010

Wrangelstr. 15:

Kita mit 25 Kindern, Außenbereich begrenzt auf 9-13 Uhr, wegen Nachbarklagen und Beschwerden
Jahr 2009

Wrangelstr. 35:

Kita mit ca. 40 Kindern, Außenbereich begrenzt auf 9-13 Uhr, wegen Nachbarklagen und Beschwerden
Jahr 2009

Rothenbaumchaussee 121:

Kita mit 60 Kindern, Außenbereich begrenzt auf 8 – 13 Uhr, wegen Nachbarbeschwerden
Jahr 2009 vorher nur Vormittag

Heußweg 25:

Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz gegen Innen- und Außenlärm haben. Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft wird eine entsprechende Überprüfung des Schallschutzes und ggf. die Nachrüstung der Nutzungseinheit hinsichtlich des Schallschutzes gefordert (§ 18 Abs.2 HBauO).“
Jahr 2009

Fruchtallee 124:

„Anforderungen an den Immissionsschutz“:

10. Sollte der Außenbereich / Garten durch die Kindertagesstätte genutzt werden, so wird diese Nutzung gemäß § 72 Abs.3 HBauO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung einer entsprechenden Auflage genehmigt. Das Erfordernis der nachträglichen Aufnahme einer Auflage entsteht, wenn berechtigte Beschwerden von den Anwohnern hinsichtlich der Gartennutzung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
11. Es wird davon ausgegangen, dass ein ausreichender, den heutigen Vorschriften entsprechender Schallschutz zu den über den Betriebsräumen gelegenen Wohnungen sowie den direkt angrenzenden Nutzungseinheiten eingehalten wird. Bei berechtigten Beschwerden bleiben hier ebenfalls Nachforderungen ausdrücklich vorbehalten“

Jahr 2009

Eichenstraße 39:

„Anforderungen an den Immissionsschutz“:

8. Die Nutzung des Außenbereichs / Gartens durch die Kinderbetreuungseinrichtung wird gemäß § 72 Abs.3 HBauO ausschließlich unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung einer Auflage hinsichtlich der Einschränkung dieser Nutzung genehmigt. Entsprechende Nachforderungen werden gestellt, wenn berechtigte Beschwerden von den Anwohnern hinsichtlich der Gartennutzung vorliegen.
9. Es wird davon ausgegangen, dass ein ausreichender, den heutigen Vorschriften entsprechender Schallschutz zu den über den Betriebsräumen gelegenen Wohnungen sowie den direkt angrenzenden Nutzungseinheiten eingehalten wird. Bei berechtigten Beschwerden bleiben hier ebenfalls Nachforderungen ausdrücklich vorbehalten. „

Jahr 2009

Schleswiger Damm 230:

Nutzungsbeschränkungen:

Aufgrund des vorliegenden Vergleichs vor dem Verwaltungsgericht Hamburg vom 25.08.05 werden folgende Nutzungsbeschränkungen festgelegt:

1. Der Betrieb des eingruppigen Kindergartens wird mit einer Größe von maximal 16 Kindern in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr genehmigt. Ausnahmsweise ist die Nutzung des Gebäudes sowie die Außenflächen für die Kindergartengruppe auch über diese Zeit hinaus zulässig. Dies gilt jedoch lediglich für insgesamt sechs Veranstaltungen im Jahr wie z.B. für ein Sommerfest oder Ähnliches. Diese sechs Veranstaltungen dürfen auch am Wochenende stattfinden.

2. Veranstaltungen der Betreiber dürfen am Wochenende lediglich im Haus stattfinden. Die Durchführung privater Veranstaltungen am Wochenende oder die Vermietung der Räumlichkeiten im Gebäude sowie des Außengeländes am Wochenende ist nicht gestattet.
3. Spielgruppen sowie ähnliche Gruppen dürfen nachmittags maximal eine Gruppenstärke von 10 Kindern erreichen.
4. Gruppenangebote nach 18.00Uhr dürfen nur im Gebäude stattfinden. Zulässig bleibt die Nutzung des Außengeländes auch nach 18.00 Uhr z.B. zu Zwecken von Besprechungen der Leitungsgruppe der Betreiber.
5. Eine Nutzung des Außengeländes durch die Kindergartengruppe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr wird nur gestattet, soweit es sich um eine ruhige Beschäftigung z. B. zu Zwecken des gemeinsamen Mittagessens, des Vorlesens oder des gemeinsamen Bastelns handelt.

Jahr 2005

Anlage/n:

Alle KITAs